

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 14.03.2011

Drucksache Nr. **2011/053**  
Federführung Stadtkämmerei  
Sachbearbeiter Christine Eisele  
Stand 24.02.2011  
Aktenzeichen 913.69  
Mitwirkung

## Bildung von Haushaltsresten 2010

### Beschlussvorschlag

1. Die Haushaltsreste werden laut Spalte „HAR 2010-Vorschlag“ in der **Anlage 1** beschlossen.

Durch notwendige Umbuchungen oder Verrechnungen können bis zur endgültigen Aufstellung der Jahresrechnung von den jetzt vorgelegten Zahlen im Einzelfall Änderungen oder zu diesen Ergänzungen eintreten. Die Verwaltung (Stadtkämmerei) wird ermächtigt, die Haushaltsreste entsprechend anzupassen oder zu ergänzen.

2. Zur Bildung eines Haushaltsausgaberestes in Höhe von 187.514,92 EUR bei der Haushaltsstelle 2.6300.9504. – 0100 – Verkehrsberuhigung/Barrierefreiheit wird die vom Gemeinderat am 01.03.2010 beschlossene Haushaltssperre aufgehoben.

### Sachdarstellung

Der Beschluss zur Haushaltsreste-Übertragung dient der Stadtkämmerei als Grundlage für die Aufstellung der Jahresrechnung. Durch die Ausweisung von Haushaltsresten werden nicht verbrauchte Planmittel aus Vorjahren nach 2011 übertragen und stehen dort – zusätzlich zu eventuell vorhandenen Planansätzen – zur Verfügung.

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln ist per Gesetz wie folgt zulässig:

Haushaltsausgabereste (HAR) können grundsätzlich nur im Vermögenshaushalt gebildet werden. Es dürfen nur soviel Mittel übertragen werden wie zur Restfinanzierung der Maßnahme benötigt werden. Sofern Mittel für die Maßnahme, für die sie bereitgestellt wurden, nicht mehr benötigt werden, gelten sie als eingespart und tragen zur Ergebnisverbesserung des abzuschließenden Rechnungsjahres bei. Die Ausgabenansätze bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Eine Übertragbarkeit auf andere Maßnahmen ist nicht möglich (§ 19 GemHVO).

Haushaltseinnahmereste (HER) dürfen, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist, gebildet werden für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, für Beiträge und ähnliche Entgelte und aus der Aufnahme von Krediten. Der Eingang von Zuweisungen und Zuschüssen kann nur dann als gesichert angesehen werden, wenn Bewilligungsbescheide vorliegen (§ 41 GemHVO).

Auf der Basis dieser kommunalrechtlichen Vorschriften wird vorgeschlagen, Haushaltsausgabereste i.H.v. insgesamt **6.521.406 EUR (Anlage 1)** zu bilden.

Haushaltseinnahmereste werden keine ausgewiesen, da die nicht eingegangenen Mittel im Haushalt 2011 erneut geplant wurden.

Die Jahresrechnung 2010 ist in ihrer Endfassung nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

Die Übertragung von Haushaltsresten wird nur im Kommunalhaushalt vorgenommen. Im Rechnungswesen der Eigenbetriebe wird der Mittelbedarf jährlich neu im Wirtschaftsplan veranschlagt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

## **Anlagen**